

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.08.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 335/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Eckpunkte für die Corona-Bekämpfungsverordnung ab 23. August

Eckpunkte für die Corona-Bekämpfungsverordnung ab 23. August

Die Landesregierung hat am 11. August 2021 mit Eckpunkten darüber informiert, welche Änderungen bei der anstehenden Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung ab dem 23. August 2021 vorgesehen sind. Damit werden die Ankündigungen vom 10. August 2021 (siehe info-intern Nr. 331/21) konkretisiert. Mit einer Bekanntgabe der am 23. August in Kraft tretenden Corona-Bekämpfungsverordnung ist am 17. August 2021 zu rechnen. Folgende Informationen sind hervorzuheben:

Für bestimmte Einrichtungen werden in Innenbereichen aufgrund der landesweiten Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen **Testpflichten** im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) für ganz Schleswig-Holstein eingeführt.

Außer für geimpfte und genesene Personen gilt eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) ab dem 23. August in folgenden Bereichen:

- Zugang als Besucherin/Besucher zu Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Zugang zur Innengastronomie
- Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
- Sport in Innenbereichen (z.B. in Fitness-Studios, Schwimmbäder oder Sporthallen)
- Beherbergung (Test bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts)
- Innenbereiche der Freizeit- und Kultureinrichtungen und Einrichtungen

außerschulischer Bildung.

Die 3G-Regelung **gilt nicht für Teilnehmer von Versammlungen und Gottesdiensten und nicht für Besucher von Bibliotheken**. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind von der 3G-Regelung ausgenommen, ebenso Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren, die regulär zweimal wöchentlich in der Schule getestet werden.

Weiterhin wird die bisherige Regelung zum **eingeschränkten Regelbetrieb in der Kinderbetreuung aus der Verordnung gestrichen**. Damit werden alle Kinder vollumfänglich und dauerhaft in den Kindertageseinrichtungen betreut. Dafür wird das Land einen seit kurzem für Kleinkinder geeigneten und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Selbsttest beschaffen und kostenfrei zur Verfügung stellen. Damit werden Kita-Eltern die Möglichkeit erhalten, ihre Kinder zweimal wöchentlich zu testen.

Ebenso wird die bereits angekündigte Stufe aus dem **Veranstaltungsstufenkonzept** umgesetzt, die es ermöglicht, dass besondere Veranstaltungsformen ohne Abstandsgebote (**Events**) nun auch im Innenbereich durchgeführt werden können. Hierbei ist allerdings eine Einzelfallgenehmigung für das individuell zu erstellende Konzept durch das Gesundheitsamt erforderlich, und es gilt hier ein striktes Alkoholverbot.

Zudem werden **Kontaktdatenerhebungspflichten in den meisten Außenbereichen abgeschafft**, da diese Daten für die Arbeit der Gesundheitsämter in der aktuellen Lage nicht mehr zweckdienlich sind.

- Ende info-intern Nr. 335/21 -